DBVW | Am Mittelfelde 169 | 30519 Hannover

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128–130
10117 Berlin

Per E-Mail: [redacted]

Zei 27.08.2026

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz)
Ihr Zeichen: [redacted]
- Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (https://dbvw.de/) und bringt sich seit über 15 Jahren in die Diskussionen zur Wasserwirtschaft mit Stellungnahmen und Positionspapieren ein.

Der Deutsche Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V. (DBVW) wurde im Rahmen der vorliegenden Verbändeanhörung nicht beteiligt. Zwar betreffen die bisher behandelten Änderungen die Wasserwirtschaft nicht direkt. Angesichts der sonstigen erheblichen Betroffenheit unserer verbandlichen Mitglieder durch Regelungen des UVPG – z.B. hinsichtlich Wasserentnahmen, Gewässerentwicklung, sowie des Hochwasser- und Küstenschutzes – sieht sich der DBVW gleichwohl veranlasst, kurz zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und um Ergänzungen im weiteren Verfahren zu bitten.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Wir bitten das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit außerdem, den DBVW künftig bei einschlägigen Gesetzgebungsvorhaben und Anhörungen in den Verteiler aufzunehmen, um die fachliche Expertise der verbandlichen Wasserwirtschaft frühzeitig in den weiteren Beratungsprozess einbeziehen zu können.

I. UVP und EG-WRRL

Aus unserer Sicht sollte das UVPG bei Projekten zur Umsetzung der Ziele der EG-WRRL bzw. der §§ 27 bis 31 WHG überarbeitet werden. Zahlreiche unserer verbandlichen Mitglieder sind Träger von Ausbauverfahren zur Renaturierung von Gewässern im Zuge der Umsetzung der EG-WRRL. Viele Verbände der Siedlungswasserwirtschaft berücksichtigen die Qualitätsziele außerdem bei sonstigen Vorhaben, wie der Trinkwassergewinnung oder bei Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen.

Leider reichte zur Ausfüllung des der Anhörung beigefügten Fragebogens die uns nach Kenntnisnahme der Anhörung noch zur Verfügung stehende Zeit nicht aus. Wir möchten daher allgemein auf Folgendes hinweisen:

Typische Maßnahmen zur Gewässerentwicklung – beispielsweise kleinräumige Strukturverbesserungen, Kies- und Totholzeinbauten, die Rücknahme von Uferbefestigungen, Böschungsabflachungen, kleinere Aufweitungen oder vergleichbare naturnahe Umgestaltungen – dienen der Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei solchen Maßnahmen regelmäßig nicht zu erwarten. Gerade bei solchen kleineren Gewässerentwicklungsmaßnahmen bindet der derzeitige zusätzliche Prüf- und Dokumentationsaufwand durch einen UVP oder Vorprüfung aber unverhältnismäßig stark personelle und finanzielle Ressourcen und kann die Umsetzung der EG-WRRL-Ziele unnötig verzögern.

Gleiches gilt für Kompensationsprojekte im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (Trinkwasser/Abwasser), wo oft ebenfalls kleinere Gewässerstrukturentwicklungsmaßnahmen Teil der Maßnahmen sind.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**
Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind daneben regelmäßig nicht bei Projekten zur Reduzierung von Stoffausträgen aus Punktquellen zu erwarten.

Wir halten es daher für sachgerecht, für klar definierte und typischerweise kleinräumige EG-WRRL-Maßnahmen grundsätzlich weder eine UVP noch eine UVP-Vorprüfung vorzusehen. Eine weitergehende Prüfung sollte nur noch in atypischen Fällen erforderlich sein, etwa bei erheblichen Flächeninanspruchnahmen, wesentlichen Veränderungen von Wasserständen oder Abflussverhältnissen oder besonderen standortbezogenen Konflikten (bspw. negative Auswirkungen auf ein Trinkwassergewinnungsgebiet).

Das Projekt ohne UVP und UVP-Vorprüfung muss dabei der automatische Regelfall, die trotzdem durchzuführende UVP die Ausnahme in wenigen genau definierten Fällen sein. Aus unserer Sicht sollte dabei ein einfaches Regel-Ausnahme-Prinzip gelten: Typische kleinere Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind von der zusätzlichen UVP-Prüfung freigestellt, nur bei konkret erkennbaren besonderen Auswirkungen wäre eine weitergehende Prüfung erforderlich.

Die entfallende UVP-Vorprüfung sollte nicht durch neue Anzeigeverfahren, zusätzliche Prüfbögen, Dokumentations-, Monitoring- oder sonstige Nachweispflichten ersetzt werden. Die ohnehin bestehenden wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Zulassungs- und Abstimmungsverfahren sollten hierfür grundsätzlich ausreichen. Es muss im Endeffekt weniger Verfahrensschritte geben und nicht lediglich eine Verlagerung des Verwaltungsaufwandes.

II. Deichbau, Nr. 13.13 Anlage 1 zum UVPG

Insbesondere aufgrund des Klimawandels müssen vorhandene Hochwasser- und Küstenschutzdeiche an geänderte Bemessungswasserstände angepasst werden.

Dabei werden für die vorhandenen Anlagen neue Abmessungen durch die zuständigen Deichbehörden festgesetzt. Dies gilt z.B. für den gesamten Küstenbereich Niedersachsens, wo die Deiche zu Klimadeichen umgebaut und verbreitert werden sollen, die später leichter an weitere klimawandelbedingte Anforderungen angepasst

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**
Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

werden können. In Niedersachsen gehört die Anpassung an solche neuen Abmessungen zur regelmäßigen Deicherhaltung, in anderen Ländern sind dies zusätzliche Ausbaupflichten.

Es handelt sich bei solchen Anpassungen nicht um den klassischen Deichneubau, sondern um eine Erhöhung des Bestands. Regelmäßig muss dafür auch die Deichbasis verbreitert werden, um durch entsprechende Böschungsneigungen die Standsicherheit bei Wasserangriff zu gewährleisten. Da der Bau weitgehend den Bestand betrifft, erscheint eine vollständige Freistellung von der UVP-Pflicht anstatt der Vorgabe der Vorprüfung im Einzelfall angemessen. Eine solche Freistellung würde den im Verhältnis zum Ertrag außerordentlich hohen Aufwand bei der Verstärkung und Erhöhung vorhandener Deiche reduzieren und zur zügigen Umsetzung der nötigen Hochwasserschutzmaßnahmen erheblich beitragen. Wir schlagen daher vor, die Anlage 1 zum UVPG wie folgt zu ergänzen (fett):

„Anlage 1

Nr. 13.13:

„Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst), **mit Ausnahme von Anpassungen bestehender Anlagen an festgesetzte Abmessungen**.“

Bei Nr. 13.16 müsste man gegebenenfalls ähnliche Änderungen einfügen.

III. Grundwasserentnahmen, Nr. 13.3 Anlage 1 zum UVPG

Wir regen an, die Regeln im Anhang I zum UVPG bei den Nr. 13.3 dahingehend zu überprüfen, höhere Schwellenwerte für die jeweilige UVP- oder Vorprüfungspflicht vorzusehen. Dies würde zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung für die typischen Projekte, die alle Beteiligten entlastete, und damit auch zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**
Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Sollte EU-Recht dem entgegenstehen, sollte sich Deutschland um eine Änderung der zugrundeliegenden Richtlinien bemühen.

IV. Wasserfernleitungen, Nr. 19.8 Anlage 1 zum UVPG

Der Begriff der Wasserfernleitung, der aus der Richtlinie 2011/92/EU stammt, sollte enger ausgelegt und erst bei größeren Längen angenommen werden. Die zu einer Vorprüfung führenden Längen bei Nr. 19.8 im Anhang I zum UVPG sollten daher nach oben gesetzt werden.

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (https://dbvw.de/).

Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreis-laufes, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.

Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (https://euwma.org/).

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**
Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX